

**60. Besteht bei Verletzung des Urheberrechts an Schriftwerken ein Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung?**

**UrtUrChG. § 36. BGB. § 812.**

**I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juni 1928 i. S. R. (Bekl.) w. F.-R. u. Gen.  
(Rt.). I 310/27.**

- I. Landgericht I Berlin.**
- II. Kammergericht daselbst.**

Im Verlage des Klägers D. hat die Klägerin Frau Dr. F. R. ein von ihr verfaßtes Werk „Frauenberufe“ erscheinen lassen. Die Kläger behaupten, dieses Buch sei in dem vom Beklagten verlegten Buche „Was soll unsere Tochter werden?“ von F. W. durch Übernahme großer Stücke des Inhalts unselbständig und somit auf unzulässige Weise benutzt worden. Sie haben 1. auf Unterlassung weiteren Vervielfältigens und Verbreitens, 2. auf Zurückziehung aus dem Sortimentbuchhandel, 3. auf Herausgabe der im Besitze des Beklagten befindlichen Stücke, 4. auf Auskunft und Abrechnung und 5. auf Herausgabe der eingenommenen (aus der Abrechnung ersichtlichen) Beträge geklagt. Das Landgericht hat allen diesen Anträgen entsprochen, das Kammergericht hat die nur wegen des vierten Antrags eingelegte Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Während das Landgericht annahm, dem Beklagten falle fahrlässiges Verhalten zur Last, verneint das Kammergericht zwar die Fahrlässigkeit, sieht jedoch einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung als gegeben an. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das angefochtene Urteil verneint mit einwandfreier Begründung, daß der Beklagte als Verleger die ihm obliegende Sorgfalt verletzt habe. Haftung aus schuldhaftem Handeln scheidet somit aus. Das Kammergericht sieht jedoch den Anspruch auf Auskunft und Abrechnung als begründet an, weil der Beklagte den Klägern aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte (§§ 812ffg. BGB.). Der Rechtsauffassung, daß ein Anspruch wegen schuldloser Verletzung von Urheberrechten auf der Grundlage der Bereicherung erhoben werden könne, war beizutreten. Die Ausführung in RÖZ. Bd. 113 S. 424 über den damals nur hilfsweise verwendeten, für die damalige Entscheidung unerheblichen Klagegrund der ungerechtfertigten Bereicherung wird aufgegeben.

1. Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870 bestimmte im § 18 Abj. 6 ausdrücklich: „Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung“. Damit war für das Gebiet des literarischen Urheberrechts grundsätzlich ein Bereicherungsanspruch anerkannt. Er sollte jedoch, damit Einheitlichkeit gewährleistet sei, nicht nach dem damals noch verschiedenen bürgerlichen

Rechte (dem Gemeinen Recht oder sonstigen Landesrecht), sondern ausschließlich nach dem Urheberrechtsgesetz beurteilt werden (RGZ. Bd. 12 S. 106, Bd. 35 S. 74).

a) Als an die Stelle des Gesetzes vom 11. Juni 1870 das Gesetz vom 19. Juni 1901 trat, bestand schon ein allgemeines bürgerliches Reichsrecht. Also brauchte das neue Gesetz für das Sondergebiet des Urheberrechtes keine Vorsorge wider die Anwendung unterschiedlichen Landesrechts zu treffen, das ergänzungsweise vielleicht hätte herangezogen werden können. Dem nunmehr einheitlichen Reichsrecht konnte auch für das Gebiet des Urheberrechtes überlassen werden, Lücken des Sonderrechts auszufüllen. Die Begründung zum Entwurfe des Urheberrechtsgesetzes hob darum eigens hervor: „Der Entwurf hat nicht die Aufgabe, die zivilrechtlichen Folgen von Eingriffen in das Recht des Urhebers erschöpfend zu regeln. Soweit sich aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts sonstige Ansprüche begründen lassen, bleiben diese unberührt“ (Nr. 97 der Reichst.-Druck., 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/01 S. 38 vor § 37). Und sie bemerkte an anderer Stelle (S. 12 in den einleitenden Sätzen vor § 1): diejenigen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 seien im Entwurf ausgeschieden, „welche durch die einheitliche Regelung . . . des allgemeinen bürgerlichen Rechtes entbehrlich geworden sind“. Ausdrücklich heißt es in diesem Zusammenhang: „Inwieweit ein Anspruch auf Herausgabe der durch Nachdruck oder Aufführung erzielten Bereicherung begründet ist, wenn den Täter kein Verschulden trifft, bestimmt sich künftig nach dem bürgerlichen Gesetzbuch.“

Zwar bestimmt der § 36 LitUrHG. von 1901 nur: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ertrage des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Hieraus darf aber nicht entnommen werden, daß das Gesetz bei schuldloser Urheberrechtsverletzung den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung versagen wolle. Es erwähnt ihn nur nicht, weil er angesichts des unterdessen in Kraft getretenen einheitlichen allgemeinen bürgerlichen Rechts keiner besonderen Hervorhebung mehr bedurfte. Das neue Urheberrechtsgesetz sollte, wie sein Inhalt beweist und die Begründung bezeugt und wie auch

die Anwendung in Lehre und Rechtsprechung ständig anerkannt hat, keinen geringeren Schutz gewähren als das alte; der Urheber sollte durchweg nicht schlechter, in verschiedenen Punkten sogar besser gestellt sein als früher.

b) Von solchen Erwägungen geleitet, hat die Rechtsprechung für den Kunstwerkschutz einen Anspruch des Verletzten auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung anerkannt (RGZ. Bd. 90 S. 137). Das Gesetz vom 9. Januar 1907 aber, in dessen Anwendung das geschah, ist im Grundgedanken, im gesamten Aufbau und in vielen Einzelheiten dem Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 nachgestaltet. Hinreichende Gründe, für die vorliegende Frage einen Unterschied zu machen, sind nicht ersichtlich. Vermiesen doch die Gesetze, an deren Stelle das Gesetz vom 9. Januar 1907 getreten ist, um Inhalt und Umfang der gewährten Ansprüche zu bezeichnen, ausdrücklich auf das Urheberrechtsgesetz vom 11. Juni 1870: das Gesetz vom 9. Januar 1876 im § 16, das Gesetz vom 10. Januar 1876 im § 9. (Ebenso das noch geltende GeschmacksmusterchutzGes. vom 11. Januar 1876 im § 14). Für die Zeit ihrer Geltung war damit auf dem Gebiete, das sie regelten, der Bereicherungsanspruch gesichert. Im Schriftwerkschutz davon abzuweichen, ist nicht gerechtfertigt.

c) Die aus den Gesetzen über Erfindungs-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenschutz abgeleiteten Bedenken (RGZ. Bd. 113 S. 424) können nicht aufrecht erhalten werden.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 gab dem Verletzten Anspruch auf Entschädigung nur bei wissentlicher Patentverletzung (§ 34). Das Gesetz vom 7. April 1891 dehnte ihn auf die Fälle grobfahrlässiger Erfindungsbenußung aus (§ 35). Völlig entsprechend dem Patentgesetz von 1891 bestimmte das GebrauchsmusterschutzG. vom 1. Juni 1891 die Voraussetzungen seiner Entschädigungsansprüche (§ 9). Beide schließen den Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung aus. Ebenso für den Warenzeichenschutz das Gesetz vom 30. November 1874 und später das vom 12. Mai 1894. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung hat das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs daran nichts geändert. Es ist dabei geblieben, daß die genannten Gesetze den Bereich der Vergütungsansprüche des Verletzten abschließend bestimmen (JW. 1914 S. 406 Nr. 8 für das Patentrecht; RGZ. Bd. 108 S. 6 für das Warenzeichenrecht unter Betonung des Unterschieds vom Urheberrecht).

d) Den Grundsatz des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts auch auf das Gebiet des Schriftwerksschutzes anzuwenden, ist nicht gerechtfertigt. Allerdings hat Kohler in dieser Frage gleichmäßige Behandlung für das ganze Immaterialgüterrecht befürwortet, und zwar im Sinne der Ausschließung des Bereicherungsanspruchs. Er führt aus: „Der gutgläubige Verlezer des Autorrechts ist nicht verpflichtet, zu entschädigen, aber auch nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung herauszugeben; denn die Folgen der Verletzung sind in den §§ 36 fgg. UrhG. gegeben und dürfen nicht aus dem allgemeinen Recht ergänzt werden, da hier eigenartige Gesichtspunkte obwalten. In der Tat wäre eine derartige Bereicherungshaftung hier nicht angemessen, da die Grenzen des Autorrechts viel schwieriger und biegsamer sind, als die Grenzen des Rechts an körperlichen Sachen, und die Rechtsordnung davon ausgeht, daß ein schuldloses Hinübergreifen eine natürliche Folge sachlicher Unbestimmtheiten ist, bei welchen das Recht ebensowenig das strenge Einzelrecht gelten lassen darf, wie bei anderen Grenzschwierigkeiten; vgl. § 920 BGB.“ (Urheberrecht [1907] S. 373 § 69 V, Kunstwerkrecht [1908] S. 117 § 34 III, Lehrb. d. bürgerl. R. II 1 [1906] S. 459/460 § 166 V 6, Warenzeichenrecht [1910] S. 188 § 40 II). Diesen Ausführungen kann so allgemein für das geltende Recht nicht beigetreten werden. Ob und wie etwa künftig für das ganze Gebiet des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Rechtsschutzes eine gleichmäßige Regelung zu erstreben sei, ist hier nicht zu erörtern. Auf die jetzt allein zu entscheidende Frage innerhalb des Schriftwerksschutzes ergibt sich die Antwort aus dem dargelegten Zusammenhang des gegenwärtigen Rechts mit der ausdrücklichen Regelung des früheren, an welcher über den Geltungsbeginn des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes über das literarische Urheberrecht von 1901 hinaus ersichtlich festgehalten wurde. Das ist denn auch die im Schrifttum durchaus (mit der genannten Ausnahme Kohlers) vertretene Meinung. (Folgen Belege.) Ist hiernach die in RGZ. Bd. 90 S. 137 für den Kunstwerksschutz vertretene Auslegung für den Schriftwerksschutz beizubehalten, so braucht nicht untersucht zu werden, ob sich etwa, wie die Kläger auf den Revisionsangriff entgegenen, im Sinne dieser Auslegung bereits durch langjährige ständige Übung aller beteiligten Kreise ein Reichsgewohnheitsrecht gebildet habe.

2. Die gesetzlichen Erfordernisse eines Bereicherungsanspruchs (§ 812 BGB.) sind gegeben. Der Verfasser des vom Beklagten verlegten Buches hat, wie festgestellt ist, das beim Kläger D. verletzte Werk der Klägerin Frau J.-M. unfrei benützt und so das den Klägern zustehende Urheberrecht verletzt (§§ 11, 12, 13, 15 UrhG.). Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß der Absatz des abhängigen Buches eine Schmälerung des Urheberrechts von Verfasser und Verleger bedeutet, in deren Befugnisse die unfreie Benutzung eingreift. Inwieweit der Absatz des Beklagten dem Absatz-Ausfall der Klägerin entspricht, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es genügt, wenn in irgendwelchem Umfang das eine durch das andere verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hat die Überzeugung erlangt, daß es geschehen ist. Mit dieser Feststellung ist bereits dargetan, daß der Beklagte ohne rechtlichen Grund auf Kosten der Kläger etwas erlangt hat (§ 812 BGB.). Ursächlicher Zusammenhang zwischen Gewinn und Verlust liegt vor. Und zwar derart, daß ein einheitlicher Vorgang beides bewirkt, also eine unmittelbare Vermögensverschiebung unter den Parteien stattgefunden hat (Komm. v. RWären Num. 3 zu § 812).